

RS Vwgh 1992/3/26 90/16/0225

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1992

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrESTG 1955 §4 Abs1 Z2 lita;

Rechtssatz

Selbst für den Fall eines von Anfang an statt des "Zimmers" gewollten "Büroraumes" ist dessen Fläche zur Wohnnutzfläche zu zählen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990160225.X03

Im RIS seit

26.03.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at